

Durchführungsbestimmungen

für die

NRW-Liga - Damen -

1. Allgemeines

Für die Durchführung der Ligenspiele 2018/2019 gelten die WKV-Sportordnung, Stand März 2018, mit den durch den Verbandstag beschlossenen Änderungen und die Durchführungsbestimmungen für die Ligenspiele, Stand Februar 2018 (Veröffentlichung nach der Verbandssportausschuss-Sitzung am 10.02.2018).

Diese Durchführungsbestimmungen können kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden, unter:

<https://w-k-v.de/files/WKV/Dateien/informationen/satzungen/Durchfuehrungsbestimmungen%202018.pdf>

2. Wettkampfleitende Stelle

Gisela Ignatzy
Davertweg 28
48308 Senden
Telefon: 02598 – 1339
E-Mail: g.l.ignatzy@online.de

3. Bahnanlagen und Kugelmateriale

Die Bahnen und das Zubehör müssen den technischen Vorschriften entsprechen. Die letzte Abnahme der Bahnen darf nicht älter als drei Jahre sein. Während der Saison können unangemeldet Kontrollen durchgeführt werden.

Die wettkampfleitende Stelle ist berechtigt, eine Überprüfung durch einen Bahnsachverständigen anzuordnen, wenn Beanstandungen vorgebracht werden. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Verursachers. Festgestellte Mängel sind bis zum nächsten Heimspiel zu beheben. Im Wiederholungsfall erfolgt Punkteabzug.

4. Bahneinteilung und Bahnwechsel

Die Heimmannschaft beginnt auf Bahn 2 und 4, die Gastmannschaft auf Bahn 1 und 3.

Zwischen dem ersten und zweiten Block kann eine Pause bis zu 15 Min. eingelegt werden, damit die Spielerinnen genügend Zeit haben, sich auf den Wettkampf vorzubereiten.

5. Spielbeginn

Der Spielbeginn ist vor Beginn der Saison der wettkampfleitenden Stelle bekanntzugeben und wird im Spielplan mitgeteilt. Am letzten Spieltag ist einheitlicher Spielbeginn um 13.00 Uhr.

6. Spielrecht

Zum Nachweis des Spielrechts ist der Spielerpass, die Wettkampfkarte und die Genehmigung zum Tragen von Werbung auf der Spielkleidung vorzulegen.

Fehlen Nachweise, ist dies auf dem Spielbericht zu vermerken. Die Unterlagen müssen innerhalb von sechs Tagen der wettkampfleitenden Stelle vorgelegt werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt für jedes fehlende Dokument 5,00 €.

A-Jugendliche dürfen in Klubmannschaften eingesetzt werden, soweit die Teilnahme am Jugendspielbetrieb nicht gefährdet ist.

7. Training

Vor Aufnahme des Wettkampfes kann jeder Spieler auf jeder Bahn fünf Probewürfe absolvieren (Bahnwechsel im Uhrzeigersinn). Die Einteilung wird so vorgenommen, dass die letzten Probewürfe auf der Anfangsbahn gekegelt werden. Die Probewürfe zählen nicht zum Wettkampf.

8. Anschreibedienst

Die Bestimmung der Ziffer 6.7 WKV-SpO ist zu beachten (es muss jeder Wurf geschrieben werden, sofern keine Drucker vorhanden sind bzw. Computerausdrucke erstellt werden).

9. Spielberichte

Der gastgebende Klub ist verpflichtet, die Spielberichte innerhalb von 60 Minuten nach Spielende per Sportwinner, E-Mail oder Fax zu versenden. Vorrangig ist der Spielbericht per Sportwinner zu übermitteln. Der Verteiler ist den Ziffern 26.1.1 und 26.1.2 der Durchführungsbestimmungen für die Ligenspiele zu entnehmen.

Unmittelbar nach dem Spiel ist Webmaster Hermann Fröse das Ergebnis ebenfalls per Fax, E-Mail oder in anderweitiger elektronischer Form mitzuteilen:

Telefon: 0231/2924025, Fax: 0231/2924026, Email: Hermann.Froese@t-online.de

Bei verspäteter Meldung wird ein Verwarnungsgeld in Höhe von 20,00 € fällig.

Bis zur endgültigen Bestätigung des Spielleiters sind die von Hermann Fröse veröffentlichten Spielergebnisse vorerst vorläufig.

10. Nichtantritt

Bei Nichtantritt einer Mannschaft haftet diese für alle nachgewiesenen Kosten.

11. Verwarnungen

Bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen werden Verwarnungen nach der Rechts- und Verfahrensordnung ausgesprochen.

Die Verwarnungsgebühren sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Dortmunder Volksbank e.G.
IBAN: DE28 4416 0014 6445 0051 00
BIC: GENODEM1DOR

12. Einsprüche

Einsprüche gegen Entscheidungen der wettkampfleitenden Stelle sind an die WKV-Geschäftsstelle (Kerstin Jäger, Tulpenstraße 12a, 47447 Moers) zu richten und müssen den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechen.

Es ist gemäß Ziffer 27.1 und 27.2 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührenordnung (Anhang 2 zur WKV-Geschäftsordnung) ein Kostenvorschuss in Höhe von 150,00 € zu entrichten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist beizufügen.

Gisela Ignatzy
Verbandsdamenwartin